

In de Bongerd

Ferienpark

Brouwerijstraat 13 - 4356 AM OOSTKAPELLE

Tel. +31 (0)118 58 15 10

info.bongerd@siblu.nl

I.- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE NIEDERLÄNDISCHEN SIBLU-FERIENPARKS

1. ZUTRITS- UND AUFENTHALTSBEDINGUNGEN

Um Zutritt zum Ferienpark erhalten, sich dort einrichten und aufhalten zu können, müssen Sie zunächst die Erlaubnis der (stellvertretenden) Siblu-Parkverwaltung einholen. Es ist die Aufgabe der Siblu-Parkverwaltung zu gewährleisten, dass der Ferienpark gut gepflegt ist, alles reibungslos verläuft und die Hausordnung des Ferienparks eingehalten wird. Den Anweisungen des Siblu-Personals ist Folge zu leisten.

Mit ihrem Aufenthalt im Ferienpark erkennen Sie diese Hausordnung an und verpflichten sich zu ihrer Einhaltung.

Wird eine bestimmte Situation geduldet, so ist diese Duldung unabhängig von der Dauer und der Art der Situation keinesfalls als ein Recht anzusehen und kann von der Siblu-Parkverwaltung jederzeit widerrufen werden

Es ist untersagt, den Ferienpark dauerhaft als Wohnsitz zu nutzen.

2. MINDERJÄHRIGE

Minderjährige, die nicht von ihren Eltern, sondern von anderen Erwachsenen, z. B. den Großeltern, beaufsichtigt werden, müssen eine schriftliche Zustimmung der Eltern haben.

3. EINRICHTUNG

Die Außenunterkünfte und die zugehörigen Materialien sind am angegebenen Stellplatz und gemäß den Anweisungen des Siblu-Personals einzurichten. Auf Stellplätzen, auf denen sich Mobilheime oder Ferienchalets befinden, sind Zelte untersagt.

4. ÖFFNUNGSZEITEN UND REZEPTION

Der Ferienpark ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember geöffnet. An der Rezeption erhalten Sie Informationen über die Öffnungszeiten der Anlagen und der Rezeption sowie über die im Park angebotenen Dienstleistungen, Einkaufsmöglichkeiten, Sporteinrichtungen, Sehenswürdigkeiten in der Umgebung und andere nützliche Adressen. Reparaturen und andere Arbeiten werden nach Möglichkeit in der Winter- und Nebensaison durchgeführt, ohne dass sich daraus für Siblu eine Schadensersatzpflicht ergibt.

5. VERÖFFENTLICHUNG

Diese Hausordnung wird an der Rezeption des Ferienparks ausgehängt. Sie wird jedem Gast auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Preise für die einzelnen Dienstleistungen können an der Rezeption erfragt werden.

6. ABREISE

Die Gäste werden gebeten, die Rezeption einen Tag im Voraus über ihre Abreise zu unterrichten.

7. LÄRM, RUHE UND ORDNUNG

Die Gäste werden gebeten, keinen Lärm zu machen und keine (lauten) Gespräche zu führen, die ihre Nachbarn stören könnten. Die Lautstärke der Audiogeräte ist so einzustellen, dass der Ton nicht außerhalb des eigenen Stellplatzes zu hören ist. Autotüren und Kofferräume sind möglichst leise zu schließen.

Außerdem gewährleistet die Parkverwaltung für die Gäste Ruhe, indem sie Zeiten festlegt, in denen völlige Stille herrschen soll (siehe Artikel C der Sonderbedingungen). Der Konsum von Alkohol außerhalb des eigenen Stellplatzes, der Bar oder des Restaurants ist nicht gestattet.

8. BESUCHER UND PARKEINTRITTSGEBÜHR

Siblu berechnet pro Person und Tag einen Eintrittspreis für alle Besucher und Dritte, die sich sowohl auf dem Ferienpark aufhalten

als auch von den verfügbaren Einrichtungen (Schwimmbad, Restaurants, Spielplätzen, Kinderclubs, Animation etc.) Gebrauch machen ("Parkeintrittsgebühr").

Erst nach Erlaubnis des Siblu Park Managers oder seines Vertreters und nach Zahlung der Parkeintrittsgebühr, können eingeladene Besucher unter der Verantwortung der Campinggäste, den Ferienpark betreten. Ein Campinggast kann einen oder mehrere Besucher an der Rezeption empfangen. Alle geltenden Tarife sind in einer Preisliste festgeschrieben, die an der Rezeption des Ferienparks erhältlich ist. Die Parkeintrittsgebühr gilt nicht für Campinggäste, die Inhaber eines gültigen und streng persönlichen Siblu Park Access Pass sowie für Bucher und deren Reisebegleiter, die ihre Unterkunft über Siblu gemietet haben. Die Höhe der Parkeintrittsgebühr unterscheidet sich je nach Ferienpark (abhängig von den verfügbaren Einrichtungen) und kann von Siblu jährlich angepasst werden. Der Parkeintrittspreis gilt für Personen ab 4 Jahren. Für Kinder unter 18 Jahren gilt ein Rabatt von 50% auf den geltenden Tarif.

Im Ferienpark sind Autos, Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile von Besuchern nicht gestattet. Die Anzahl der Personen in einem Mobilheim oder einem Ferienchalet darf die vom Hersteller vorgeschriebene Anzahl der Personen nicht überschreiten.

9. VERKEHR UND PARKEN

Auf dem Gelände des Ferienparks gilt für Fahrzeuge eine zulässige **Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.**

Aus Sicherheitsgründen ist es im Park strengstens untersagt, ohne Führerschein, Zulassungsbescheinigung oder Versicherungszertifikat ein Kraftfahrzeug (auch Elektrofahrzeuge) zu fahren. Dies gilt nicht für die von Siblu eingesetzten Fahrzeuge.

Jede Person, die im Park fährt, muss jederzeit nachweisen können, dass sie dort zum Fahren berechtigt ist.

Im Park dürfen lediglich Fahrzeuge von Gästen gefahren werden, die sich auf dem Campingplatz aufhalten. Auf normalerweise für den Aufenthalt vorgesehenen Stellplätzen ist das Parken strengstens untersagt, es sei denn, es ist ein gesonderter Parkplatz ausgewiesen. Beim Parken darf der Verkehr und sich einrichtende neue Gäste nicht behindert werden. Siehe Artikel E der Sonderbedingungen.

10. WARTUNG UND ERSCHEINUNGSBILD DER ANLAGEN

Handlungen, die sich negativ auf die Sauberkeit, Hygiene und das Erscheinungsbild des Ferienparks und seiner Anlagen, insbesondere der Sanitäranlagen, auswirken können, sind grundsätzlich zu unterlassen. Der Gast hat den Stellplatz sauber und ordentlich halten. Die Einleitung von Abwasser in den Boden oder in die Regenrinnen ist untersagt. Der Gast hat Abwasser in die eigens dafür vorgesehenen Anlagen einzuleiten.

Hausmüll, Papier und Restmüll sind in den dafür vorgesehenen Behältern und Containern zu entsorgen. Das Waschen ist nur in den dafür vorgesehenen Waschräumen erlaubt.

Kleidung kann auf dem Stellplatz aufgehängt werden, sofern dies diskret erfolgt und ohne, dass die Nachbarn es stört. Wäsche darf keinesfalls an Bäumen aufgehängt werden. Wäscheleinen sind strengstens untersagt.

Die Bepflanzung und Blumendekorationen sind zu respektieren. Es ist untersagt, Nägel in Bäume zu schlagen, Äste abzuschneiden und selbst Dinge zu pflanzen. Es ist untersagt, den Standort einer Anlage mit persönlichen Mitteln oder durch Eingrabungen im Boden zu kennzeichnen.

Die Behebung von Schäden an Bepflanzung, Zäunen, Campingplätzen oder Anlagen geht auf Rechnung der Person, die den Schaden verursacht hat.

Es ist strengstens untersagt, an dem Mobilheim oder Chalet, auf dem Stellplatz oder im Park Transparente, Plakate oder Werbung in irgendeiner Form anzubringen. Gleichfalls ist es untersagt anzugeben, dass das Mobilheim oder Chalet zu vermieten oder zu verkaufen ist.

Der während des Aufenthalts genutzte Stellplatz ist in dem Zustand zu halten, in dem der Gast ihn bei der Ankunft vorgefunden hat.

11. SICHERHEIT

a) FEUER/GRILLEN

Offenes Feuer (Holz, Holzkohle usw.) ist strengstens untersagt.

Öfen und Grillgeräte sind in gutem und funktionsfähigem Zustand zu halten und dürfen nicht unter gefährlichen Bedingungen betrieben werden. Bricht ein Feuer aus, ist dies unverzüglich der Parkverwaltung mitzuteilen. Bei Bedarf sind Feuerlöscher verfügbar. An der Rezeption liegen Verbandskästen.

Die Verwendung eines Grills ist unter Berücksichtigung der örtlichen Vorschriften (insbesondere bei örtlichen oder kommunalen Einschränkungen) und der Wetterbedingungen zulässig.

Grillen ist nur erlaubt, wenn die Sicherheit von Personen und Eigentum optimal gewährleistet ist. Ein Grill darf nie unbeaufsichtigt gelassen werden und ist nach Gebrauch ganz auszuschalten oder zu löschen.

b) DIEBSTAHL

Die Parkverwaltung hat die allgemeine Pflicht, den Ferienpark zu beaufsichtigen, ist jedoch nicht für Diebstahl verantwortlich. Der Gast ist für die eigene Anlage selbst verantwortlich und hat das Personal über gegebenenfalls anwesende, verdächtige Personen zu unterrichten. Die Gäste werden gebeten, die üblichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz ihres Eigentums zu treffen.

c) FEUERWEHRSCHLÄUCHE

Die Feuerwehrschräume sind einzig und allein für die Brandbekämpfung vorgesehen. Jedwede anderweitige Nutzung, außer durch das Personal des Ferienparks, ist untersagt. Es ist strengstens untersagt, Feuerwehrschräume zur Reinigung von Fahrzeugen oder Chalets oder zum Spielen zu verwenden.

d) DROHNEN UND ANDERE GERÄTE

Es ist untersagt, Schusswaffen oder andere gefährliche Gegenstände (Knallkörper, Feuerwerk usw.) mit in den Park zu nehmen. Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt, mit einer Drohne über Stellplätze, Wasser- und Erholungsgebiete zu fliegen, es sei denn, die Parkverwaltung hat dies ausdrücklich erlaubt oder es ist nach örtlichen Vorschriften zulässig. Der Einsatz von Geräten, die gefährlich oder giftig sein können oder die andere Gäste in irgendeiner Weise stören können, ist nicht gestattet. Dazu gehören z. B. Rauch ausstoßende Koch- und Heizgeräte.

e) FÄSSER MIT ÖL/GIFTIGEN GASEN

Ölfässer, Kanister und andere Gegenstände zur Lagerung von Kraftstoffen sind nicht erlaubt. Es ist strengstens untersagt, Pestizide oder andere giftige Stoffe zu verwenden, zu lagern oder wegzuworfen. Vom Gast verursachte Umweltschäden werden ihm vollumfänglich in Rechnung gestellt.

f) SONSTIGE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Das Öffnen von Schaltschränken und Einstiegsschächten (einschließlich Gullys) ist strengstens untersagt. Der Anschluss eines Ferienchalets an das Gasnetz ist ausschließlich den von Siblu autorisierten Fachleuten vorbehalten.

Treffen und Versammlungen jedweder Art sowie politische, religiöse oder sonstige Propaganda sind untersagt.

Die Hausordnung ist untrennbar mit den Dokumenten „Richtlinien zur Benutzung des Stellplatzes“, „Sicherheit beim Spielen“ und „Sicherheit beim Schwimmen“, in denen Sicherheitsaspekte des Ferienparks geregelt sind, sowie mit dem Evakuierungsplan für den Ferienpark, der Anweisungen im Brand- und Hochwasserfall enthält, verbunden.

12. URLAUBSQUALITÄT IN SIBLU-PARKS

Erklärtes Ziel von Siblu ist es, dass viele Familien ihren Urlaub in unseren Parks, entweder im eigenen Ferienchalet oder als Urlauber, bestmöglich genießen können. Dafür möchte Siblu ein sicheres, angenehmes und freundliches Umfeld bieten. Die Urlaubsqualität in den Parks ist daher ein vorrangiges Anliegen von Siblu. Daher sind die Gäste und Besucher angehalten, diese Hausordnung im Hinblick auf die Urlaubsqualität der anderen Gäste strikt zu befolgen und das Siblu-Personal zu respektieren. So hat jeder Gast insbesondere jegliches gewalttätige Verhalten sowie jegliche beleidigenden, anstößigen, rassistischen oder bedrohlichen Äußerungen zu unterlassen.

13. SPIELE

In dem Ferienpark dürfen keine gewalttätigen oder störenden

Spiele organisiert werden.

Kinder sind grundsätzlich von ihren Eltern zu beaufsichtigen

14. LAGERUNG

Es bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Parkverwaltung, wenn auf dem Campingplatz etwas für einen längeren Zeitraum abgestellt werden soll. Dies ist dann ausschließlich an dem angegebenen Ort möglich. Für diese Dienstleistung kann eine Gebühr erhoben werden.

15. VERSTOß GEGEN DIE HAUSORDNUNG

Wenn ein Gast den Aufenthalt anderer Gäste stört oder diese Hausordnung nicht einhält, fordert die (stellvertretende) Siblu-Parkverwaltung diesen Gast förmlich, entweder mündlich oder schriftlich auf, das ungebührliche Verhalten zu beenden.

Im Falle eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen diese Hausordnung kann die Siblu-Parkverwaltung nach vorheriger förmlicher Verwarnung den Vertrag kündigen und/oder beschließen, dass Gäste und/oder Besucher den Campingplatz unverzüglich verlassen müssen. Bei Verdacht auf eine Straftat kann die Parkverwaltung die Polizei hinzuziehen.

II.- SONDERBEDINGUNGEN FÜR „IN DE BONGERD“

a) ÖFFNUNGSZEITEN

Ergänzend zu Artikel 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Hausordnung wird ausdrücklich festgelegt, dass die veröffentlichten Öffnungszeiten in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Touristen und der Organisation des Ferienparks geändert werden können.

b) RUHE AUF DEM CAMPINGPLATZ

Ergänzend zu Artikel 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Hausordnung ist von 22:00 bis 08:00 Uhr völlige Ruhe zu wahren.

c) HUNDE UND KATZEN

Hunde und Katzen dürfen sich nur in einer ausgewählten Anzahl von Orten aufhalten. Dazu gehören alle vom Siblu Park Manager angegebenen Bereiche und Ihr eigener Platz unter Aufsicht des Eigentümers. Hierfür gelten folgende Regeln:

- Hunde, mit Ausnahme von Kampfhunden, sind erlaubt, sofern sie nicht aggressiv sind und sich ruhig verhalten. Zu Kampfhunderassen gehören: Pitbull, Stafford-Bullterrier, Bullterrier, Dobermann, Mastiff und desgleichen. Im Zweifelsfall muss die Verwaltung des Ferienparks eine Genehmigung erteilen.
- Hunde und Katzen sind in den zentralen Einrichtungen des Ferienparks (u.a. Spielplätze, das Schwimmbad usw.) und der dafür nicht vorgesehenen Grundstücke nicht gestattet.
- Der Chaletbesitzer darf maximal 2 Haustiere (Hund und /oder Katze) pro Ferienchalet haben. Für Siblu-Urlaubsbücher und Campingplätze ist maximal ein Hund oder eine Katze erlaubt, sofern dies von Siblu bei der Buchung angefordert und bestätigt wird.
- Hunde müssen immer an der Leine geführt und von einem Erwachsenen außerhalb des Ferienparks freigelassen werden. Hundekot im Ferienpark müssen vom Eigentümer gereinigt und in einen Mülleimer geworfen werden.
- Die Chaletbesitzer sind verpflichtet jederzeit eine gültige Impfbescheinigung für ihren Hund oder ihre Katze mitzubringen, um diese auf Anfrage vorlegen zu können.
- Hunde und Katzen sollten niemals allein gelassen werden oder der Umgebung zu Last fallen.
- Die Nichtbeachtung der Haustierregeln kann dazu führen, dass der Zugang zum Ferienpark verweigert wird.

Andere Tiere sind im Ferienpark nicht erlaubt

d) VERKEHR UND PARKEN

Ergänzend zu Artikel 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Hausordnung gelten im Ferienpark Verkehrsregeln.

Motorisierter Verkehr ist zwischen 22.00 und 08.00 Uhr nicht erlaubt. Mopeds und Motorroller dürfen nur mit ausgeschaltetem Motor durch den Ferienpark gefahren werden. Der Ferienpark ist zwischen 22.00 und 08.00 Uhr mit einem Schiebetor geschlossen. Das Tor schließt um Punkt 22.00 Uhr. Kunden können den

Ferienpark über den Fußgängereingang an der Vorder- und der Rückseite des Parks betreten.

Im Winter (16. November bis 14. März) ist das Schiebetor von 22.00 bis 08.00 Uhr geschlossen. Die Schrankenkarte wird dem Gast für die Dauer seines Aufenthaltes bereitgestellt. Ersatzkarten werden in Rechnung gestellt.

An den Campingstellplätzen, auf denen Parken erlaubt ist, ist dies ausgeschrieben.

e) WARTUNG UND ERSCHEINUNGSBILD DER ANLAGEN

Ergänzend zu Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen dieser Hausordnung ist es den Nutzern untersagt, sich eigenhändig ihrer Abfälle zu entledigen, indem sie sie verbrennen oder anderweitig beseitigen. In die Abflüsse darf nichts geworfen werden, was zu ihrer Verstopfung führen kann.

Bei Nichteinhaltung dieser Regel werden die Reparaturkosten dem dafür verantwortlichen Gast in Rechnung gestellt. Das Waschen von Fahrzeugen ist untersagt.

Antennen sind untersagt. TV-Satellitenschüsseln dürfen nur mit Genehmigung der Parkverwaltung und an dem von der Parkverwaltung angegebenen Ort angebracht werden. Die Satellitenschüsseln dürfen nicht über die Ferienchalets hinausragen. Sende- und Fahnenmasten sind nicht erlaubt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Zäune aus Pflanzenmaterial akzeptiert werden und von der Parkverwaltung ausdrücklich genehmigt werden müssen. Zudem ist die Errichtung von Toren, Türen oder anderen Einrichtungen untersagt, die den Zugang zu einer Parzelle versperren. Die (stellvertretende) Parkverwaltung des Ferienparks behält sich das Recht vor, die Stellplätze und die gemieteten Ferienchalets jederzeit zu besuchen.

f) ABFALLSAMMLUNG

Auf dem Campingplatz gibt es Abfallsammelstellen. Dort befinden sich Abfallbehälter für Glas, Papier und Restmüll. Gäste müssen ihre Abfälle dorthin bringen und in die Container werfen. Die Abfallsammelstellen dürfen zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr (aus Gründen der Lärmbelästigung) nicht genutzt werden. Leere Batterien sind in den dafür vorgesehenen Behälter an der Rezeption zu werfen.

Große Mengen, große Gegenstände und chemische Abfälle sind in Abstimmung mit dem Personal (nicht in den Abfallsammelstellen) zu entsorgen. Das Abwasser darf nicht in Wassergräben, sondern nur in die dafür vorgesehenen Kanalisationsabflüsse eingeleitet werden. Öle und Fette oder chemische Flüssigkeiten dürfen keinesfalls in die Kanalisation eingeleitet werden, sondern sind in den dafür vorgesehenen Chemietoiletten zu entsorgen.

Reinigungsflüssigkeit für chemische Toiletten darf keinesfalls FORMALDEHYD enthalten.

g) BEWÄSSERUNG VON GRÜNANLAGEN

Aufgrund des niedrigen Wasserdrucks gilt im Ferienpark ein Bewässerungsverbot.

h) ANLAGEN UND BAULICHE MAßNAHMEN AUF PARZELLEN

Partyzelte und temporäre Konstruktionen sind untersagt. Ebenso sind jegliche Arbeiten untersagt, für die eine Baugenehmigung, eine Arbeitserlaubnis oder eine andere behördliche Genehmigung erforderlich sind.

Ferner ist jede darüber hinausgehende Anlage oder bauliche Maßnahme grundsätzlich untersagt. Die Parkverwaltung des Ferienparks kann den Gast jedoch auffordern, sich im Hinblick auf bauliche Maßnahmen, die ausnahmsweise zulässig sind, mit den „Richtlinien zur Benutzung des Stellplatzes“ vertraut zu machen. Akzeptiert der Gast die in den „Richtlinien zur Benutzung des Stellplatzes“ formulierten Bedingungen, kann er eine oder mehrere bauliche Maßnahmen einleiten, die diesen Anforderungen genügen, sofern er nach Einreichung eines schriftlichen Antrags nebst Plan mit den Abmessungen und den Einzelheiten der verwendeten Materialien von Siblu dafür die Zustimmung erhalten hat. Jede bauliche Maßnahme muss den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Die tatsächliche Umsetzung einer baulichen Maßnahme unterliegt der Inspektion und einer Kontrolle der Einhaltung der „Richtlinien zur Benutzung des Stellplatzes“ durch die Parkverwaltung des Ferienparks gegen Zahlung des in der Preisliste aufgeführten Preises an Siblu.

Das Entfernen von Gras vom Stellplatz oder das Bedecken des Stellplatzes mit anderen Materialien (z. B. Kies, Fliesen, Sand, Beton usw.) ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Parkverwaltung des Siblu-Ferienparks nicht gestattet.

Am Ende der Vertragslaufzeit bleiben alle Anlagen, baulichen Maßnahmen und Bepflanzungen (ohne Zahlung von Übernahmekosten) aufrechterhalten. Siblu kann den Gast jedoch verpflichten, den Stellplatz in dem Zustand zu hinterlassen, in dem er ihn bei seiner ersten Ankunft vorgefunden hat.

i) EXTERNE UNTERNEHMEN

Externe Unternehmen müssen sich immer an der Rezeption anmelden, bevor sie den Ferienpark betreten dürfen. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung ist es untersagt, zu gewerblichen Zwecken im Ferienpark herumzufahren. Im Allgemeinen ist im Ferienpark jegliche Werbung für gewerbliche Aktivitäten strengstens untersagt.